



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

15

öffentlich

Sitzungsdatum: ~~09.02.17~~ 08.12.16

Drucksachen-Nr.: VI/546

Beschluss-Nr.: 398/22/16

Beschlussdatum: 08.12.16

Gegenstand: Gebührenkalkulation zur Gebührensatzung
für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	10.11.16	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	24.11.16	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	16.11.16	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 26.10.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 1 und § 22 Absatz 3 Nummer 11 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern – KV M-V vom 13.07.11, §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V vom 12.04.05, zuletzt geändert am 13.07.11 sowie von § 25 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) – BrSchG M-V vom 21.12.15 wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

Die Gebührenkalkulation zur Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Neubrandenburg wird bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen von ca. **68.900,00** EUR

Begründung:

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) – BrSchG M-V vom 21.12.15 wurde u. a. der bisherige § 26 –Kostenersatz- im § 25 neu gefasst.

§ 25 Absatz 1 BrSchG regelt die grundsätzliche Unentgeltlichkeit der Pflichtaufgaben der Feuerwehren in ihrem originären Aufgabenbereich und verweist auf Absatz 2 als Ausnahme von der Kostenfreiheit.

Neu aufgenommen wurden:

- die Kostenerstattung bei Einsätzen, die durch den Betrieb von Fahrzeugen ausgelöst werden, also auch Fahrzeugbrände. Die Rettung von eingeklemmten Personen aus Fahrzeugen bleibt weiterhin kostenfrei.
- Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel bei Einsätzen im Gewerbe- und Industriebereich sind zu ersetzen. Sonderlöschmittel sind alle Löschmittel, außer Wasser, und Sondereinsatzmittel sind alle Einsatzmittel, über die die Feuerwehr üblicherweise nicht verfügt und die sie von Dritten kaufen muss.
- Kostenerstattungen für Leistungen, die durch den Zustand einer Sache erforderlich wurde, die nicht durch Brände oder Explosionen verursacht wurden (Absatz 2 Nr. 6 BrSchG). Dies trifft z. B. bei Beseitigung von Öls Spuren, Sicherung des Verkehrsraumes, Einfangen von entlaufenen Tieren oder Entfernung von Wasser aus Gebäuden zu.

Durch die neue Regelung im § 25 Absatz 3, letzter Satz, dürfen die Vorhaltekosten auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden (die sogenannte Handwerkerregelung 2.000 Jahresstunden). Gemäß den Regelungen des alten BrSchG war eine Gebührenkalkulation für die Vorhaltekosten (fixe Kosten) auf der Grundlage von 8.760 Jahresstunden (365 Tage x 24 Stunden) vorgeschrieben.

Die Mehrerträge entstehen hauptsächlich durch die Anpassung der Personalkosten von 25,05 EUR auf 32,63 EUR für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (früher mittlerer Dienst) sowie von 33,87 EUR auf 52,63 EUR für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früher gehobener Dienst), was sich in der Hauptsache auf die Gebühren für Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen auswirkt. Die Gebühr für den Einsatz des Löschzuges, z. B. bei Fehlalarmierung Auslösung einer Brandmeldeanlage wird sich durch die neue Gebührensatzung nur unwesentlich erhöhen.